

STAATSANWALTSCHAFT des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8201 Schaffhausen
Beckenstube 5, Postfach

Nr. ST.2005.2027

Büro 3
Leitender Staatsanwalt W. Zürcher

Einstellungsverfügung vom 6. August 2012 Art. 319 ff. StPO

In der Strafsache

Beschuldigter **Rutz Josef Jakob**, geb. 11.04.1961, von Wildhaus/SG, Arbeiter,
8212 Neuhausen am Rheinfall, *Büchelstrasse 23,

Verteidiger amtlich lic. iur. Urs Späti, Stadthausgasse 16, Postfach 1457,
8201 Schaffhausen

wegen Hausfriedensbruchs etc.

wird verfügt:

1. **a) Doss. 2**

Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Verdachts des mehrfachen Hausfriedensbruchs sowie der Drohung, begangen am 06./07.05.2006, am 18.06.2006 sowie am 22.06.2006 in Neuhausen am Rheinfall, *Ibchrstrasse 40, wird eingestellt.

b) Doss. 3

Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Verdachts der Drohung, begangen am 04.11.2006 in Neuhausen am Rheinfall, *Ibchrstrasse 40, wird eingestellt.

c) Doss. 4, 5, 7

Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Verdachts des mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung, begangen am 11.04.2008, 16.05.2008 sowie 13.03.2009 in Neuhausen am Rheinfall, wird eingestellt.

d) Doss. 6

Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Verdachts des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung, begangen durch Nichteinhalten der Verfügungen des Untersuchungsrichteramtes des Kantons Schaffhausen vom 12.08.2008 und 29.05.2009, wird eingestellt.

2. Die Kosten bleiben bei der Hauptsache.

Zustellung an
(Art. 321 StPO)

lic. iur. Urs Späti, Verteidiger amtlich
*Branherd *Raub, Geschädigter (zusammen mit Strafbefehl Nr.
ST.2005.2027)
Gemeinderat Neuhausen a. Rhf. (zusammen mit Strafbefehl Nr.
ST.2005.2027)

Rechtsmittel
(Art. 322 Abs. 2 StPO)

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen erhoben werden.

Staatsanwalt


lic.iur. W. Zürcher

zu Ziffer 1 c)

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe am 11.04.2008, 16.05.2008 und 13.03.2009 das Areal des Gemeindewiesen Schulhauses in Neuhausen am Rheinfall betreten, obschon ihm dies durch Beschluss des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall vom 28.07.2005 untersagt worden sei.

Beim Delikt des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung handelt es sich um eine Übertretung, welche in 3 Jahren verjährt. Es ist somit in diesen Fällen die Verjährung eingetreten. Es erfolgt somit nur eine Verurteilung wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs.

zu Ziffer 1 d)

Im Zusammenhang mit Inhaftierungen wurden dem Beschuldigten am 12.08.2008 sowie am 29.05.2009 verschiedene Auflagen gemacht, unter denen er aus der Haft entlassen wurde. Der Beschuldigte hat mehrfach gegen diese Auflagen verstossen.

In diesen Fällen des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung ist die Verjährung eingetreten, so dass die Sache nicht weiter zu verfolgen ist.

Der Staatsanwalt



Begründung

zu Ziffer 1 a)

Am 23.06.2006 wurde durch *Branherd *Raub Strafanzeige gegen den Beschuldigten erstattet, mit den Vorwürfen, dieser habe trotz Hausverbot weitere Male das Privatgrundstück betreten und ihm zu verstehen gegeben, dass er irgendwann nicht mehr aufstehen werde.

Der Verdacht betr. Hausfriedensbruchs entstand dadurch, dass im Mai 2006 sowie am 18.06.2006 ein Brief in den Briefkasten der Familie *Raub an der *Ibchrstrasse 40 in Neuhausen am Rheinfall eingeworfen wurde. Zudem soll der Beschuldigte am 22.06.2006 die Privatstrasse trotz Verbot betreten haben.

Was das mutmassliche Einwerfen von Briefen anbelangt, so ist eine derartige Feststellung nicht geeignet, den dringenden Tatverdacht für einen Hausfriedensbruch zu beweisen. Der Beschuldigte hätte auch eine andere Person beauftragen können, den Brief in den Briefkasten einzuwerfen und Zeugen, welche den Beschuldigten direkt beim Einwurf, auf dem Grundstück der Familie *Raub stehend, gesehen haben, sind keine bekannt.

Was den Tatbestand der Drohung anbelangt, begangen durch die Aussage gegenüber dem Geschädigten, er werde irgendwann nicht mehr aufstehen, so fehlt es dazu an der schweren Drohung im Sinne des Gesetzes.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Verfahren wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs sowie wegen Drohung (Ziff. 1 a, vorstehend / Doss. 2) einzustellen ist.

zu Ziffer 1 b)

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe im Zusammenhang mit einem unbefugten Betreten der Liegenschaft der Familie *Raub an der *Ibchrstrasse 40 in Neuhausen am Rheinfall am 04.11.2006 zum Geschädigten gesagt, er müsse aufpassen, sonst sei er dann einmal nicht mehr da.

Eine derartige Äusserung im Zusammenhang mit einer Diskussion um das Betreten des Grundstückes der Familie *Raub stellt keine schwere Drohung dar.

Das Verfahren ist daher in diesem Punkt einzustellen.